Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/30_2025

Lausanne, 19. November 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. September 2025 (6B_399/2024, 6B_405/2024)

Verurteilung im Kontext sadomasochistischer Praktiken – Fehlende Zustimmung der Partnerin in Kauf genommen

Das Bundesgericht spricht einen Mann im Kontext sadomasochistischer Praktiken wegen einfacher Körperverletzung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung schuldig; er hatte sich bei einem späteren Treffen nicht der Zustimmung seiner Partnerin versichert, nachdem sie sechs Monate zuvor zweimal entsprechende Praktiken ausgeübt hatten. Indem er sich beim erneuten Zusammentreffen nicht um die Frage der Zustimmung seiner Partnerin gekümmert hat, nahm er das Risiko in Kauf, dass sie mit diesen Praktiken nicht einverstanden sein könnte. Das Bundesgericht hebt den Freispruch des Mannes durch das Freiburger Kantonsgericht auf.

Ein Mann und eine Frau hatten im Juni 2021 zweimal einvernehmlich Sexualkontakt mit sadomasochistischen Praktiken. Bei einem weiteren Treffen im Dezember 2021 nahm der Mann unvermittelt gleiche sexuelle Handlungen unter Anwendung von Gewalt und Erniedrigungen vor. Das Gericht des Saanebezirks des Kantons Freiburg verurteilte ihn 2023 im Zusammenhang mit diesem Treffen wegen einfacher Körperverletzung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Das Freiburger Kantonsgericht sprach ihn 2024 frei.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Frau und der Freiburger Staatsanwaltschaft gut und spricht den Mann der einfachen Körperverletzung, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung schuldig. Die Sache wird zur Festsetzung der Strafe an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Im Zentrum steht die Frage der Zustimmung der Frau zu der beim Zusammentreffen im Dezember vom Mann ausgeübten Gewalt und den in diesem Rahmen vollzogenen sexuellen Handlungen. Gemäss Bundesgericht darf aufgrund der Sexualkontakte mit Gewaltausübung sechs Monate zuvor nicht auf eine entsprechende Zustimmung der Frau beim fraglichen Treffen geschlossen werden. Eine Zustimmung kann auch nicht aus den kurz vor dem Treffen im Dezember von der Frau verschickten Textnachrichten hergeleitet werden, die sich nicht eindeutig auf solche Praktiken bezogen. Darüber hinaus behielt die Frau das Recht, jederzeit ihre Meinung zu ändern. Der Mann durfte auch nicht aufgrund der im Sommer nach den beiden ersten Treffen ausgetauschten Nachrichten zweifelsfrei annehmen, dass die Frau mit einem gleich verlaufenden Treffen sechs Monate später einverstanden sei. Da für das Treffen vom Dezember vorgängig kein Rahmen vereinbart wurde, durfte der Mann nicht von einer Zustimmung der Frau ausgehen. Im Ergebnis nahm der Mann das Risiko in Kauf, dass die Frau mit der Gewalt und den sexuellen Handlungen nicht einverstanden sein könnte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 19. November 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 6B_399/2024 eingeben.